

Dienstag den 14. März 1871.

(106—1)

Nr. 383.

## Concurs-Edict.

Bei diesem k. k. Landesgerichte ist eine Landesgerichtsrathsstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle werden ihre Gesuche bis längstens

28. März d. J.

diesem Präsidium zukommen lassen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt, am 11. März 1871.

(100—3)

Nr. 484.

## Edict.

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Bezirksgerichte in Voitsberg erledigten, eventuell bei einem anderen Bezirksgerichte in Erledigung kommenden Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. wird der Concurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß Bewerber ihre Gesuche bis längstens

24. März 1871

im Dienstwege hier zu überreichen haben.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium Graz, am 7. März 1871.

(102—2)

Nr. 234.

## Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Oberlaibach ist die Stelle eines Amtsdieners mit dem Jahresgehalt von 250 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsklasse von 300 fl. nebst dem Bezuge der Amtskleidung zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

28. März 1871

bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntniß der deutschen und krainerischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zum schriftlichen Aufsatze nachzuweisen.

Auf Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibfache wird besonders Bedacht genommen werden.

Laibach, am 9. März 1871.

K. k. Landesgerichts-Präsidium.

(94—3)

Nr. 1464.

## Bezirkshebammenstelle.

Die Stelle einer Bezirkshebamme in den Gemeinden Domžale, Dragomet, Jarše, Depeldorf mit dem Wohnsitz in Domžale ist zu besetzen.

Mit der Stelle ist eine jährliche Remuneration von 15 fl. 75 kr. ö. W. aus der Steiner Bezirkskasse auf die Dauer deren Bestandes verbunden.

Die Kenntniß der slovenischen Landessprache genügt.

Bewerberinnen darum haben ihr Gesuch unter Nachweis ihres Alters, ihrer Diplomirung, ihres sittlichen Verhaltens, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer bisherigen Verwendung als Hebamme bis längstens 20. März d. J.

an die gefertigte k. k. Bezirkshauptmannschaft zu richten.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein, am 26. Februar 1871.

(105)

Nr. 2564.

## Kundmachung.

Die hierämtliche, das Führen der Hunde an der Schnur verordnende Kundmachung vom 3. Februar l. J., Z. 1337, wird mit 13. d. M. außer Wirksamkeit gesetzt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 11. März 1871.

Der Bürgermeister: Dr. Josef Suppan.

(103 a—1)

Nr. 2633.

## Kundmachung

wegen Wiederbesetzung der provisorischen k. k. Tabak-Großtrafik zu Banjaloka.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß die provisorische k. k. Tabak-Großtrafik zu Banjaloka, im politischen Bezirke Gottschee, in öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder dieselbe ohne Anspruch auf eine Provision, oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Diese provisorische Tabak-Großtrafik, womit auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem 4 Meilen entfernten Tabak-Subverlage zu Gottschee zu fassen, und es sind ihr 17 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleiß-Ergebniß eines Vierteljahres, das ist vom 1. October bis Ende December 1870, umfaßt und sammt den näheren Bedingungen bei der k. k. Finanzwache-Abtheilung in Gottschee eingesehen werden kann, ist der Durchschnittverschleiß des Tabakes im Großen für ein Jahr approximativ mit 1330 fl. zu veranschlagen.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährt einen jährlichen Brutto-Ertrag von beiläufig 50 fl. Außer dem 2 1/2 % Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von 1 1/2 % gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte in Gottschee zu geschehen. Nur die Tabakverschleiß-Provision der erledigten Tabakgroßtrafik hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diese provisorische Tabak-Großtrafik ist — falls der Ersterer das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar bezahlen will — ein stehender Credit von 300 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch, oder in Staatspapieren, oder bar zu leistende Caution in gleichem Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditess gleich kommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abschlag der systemisirten 1 1/2 % Provision für die der Großtrafik zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Caution für den Materialcredit per 300 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissions-Geschäftes, und zwar binnen längstens drei Wochen vom Tage der dem Ersterer bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um die Tabak-Großtrafik in Banjaloka haben zehn Percent der Caution im Betrage von 30 fl. als Badium vorläufig bei dem k. k. Steueramte in Gottschee oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Behandlung das Badium zurückgestellt. Das Badium des Ersterers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls er das Materiale Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen mit

der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens bis

22. März 1871,

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um die Tabak-Großtrafik in Banjaloka haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder:

a) gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision, oder

b) unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder

c) unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklaß, Pachtshilling)

zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte in Gottschee zu erlegen und es kann wegen eines auch nur eine Quartals-Rate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleiß-Befugniß entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten, oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird ebensowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder rücksichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind.

Kommt ein solches Hinderniß nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

## Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die provisorische k. k. Tabak-Großtrafik in Banjaloka unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes, gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt, ohne Radirung oder Correctur), oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder ohne Anspruch auf eine Provision, unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls in Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Material-Credit per 300 fl. (oder keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenzausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beige-schlossen.

N. N. am

1871.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung der provisorischen k. k. Tabak-Großtrafik zu Banjaloka.  
Laibach, am 8. März 1871.